



Reglement für die Tagesschule

Der Gemeinderat Lauterbrunnen erlässt, gestützt auf das Volksschulgesetz und die kantonale Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 und das Organisationsreglement das folgende Reglement:

I Allgemeines

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Tagesschulen der Gemeinde Lauterbrunnen (nachfolgend Tagesschule genannt) sind pädagogische und betreute Angebote ausserhalb der Unterrichtszeit für Kinder und Jugendliche aus Kindergarten, Primarschule und dem Oberstufenzentrum der Gemeinde Lauterbrunnen.

² Die Tagesschule arbeitet eng mit der öffentlichen Schule zusammen.

³ Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen, kann die Gemeinde auch Tagesschulangebote bereitstellen, für die keine genügende Nachfrage im Sinne des Gesetzes besteht. Solche Angebote können auch einen tieferen pädagogischen Anspruch erfüllen.

Finanzierung

Art. 2

Die Tagesschule finanziert sich durch:

- a) Elternbeiträge gemäss kantonalem Tarif.
- b) Elternbeiträge an die Mahlzeiten gemäss Gebührenreglement der Gemeinde.
- c) Beiträge des Kantons im Rahmen des Lastenausgleiches.
- d) Beiträge der Gemeinde.
- e) Beiträge der Gastkinder.

Standorte

Art. 3

In der Gemeinde Lauterbrunnen wird die Tagesschule an folgenden drei Standorten angeboten:

- a) Lauterbrunnen

Der Standort Lauterbrunnen umfasst die folgenden Räumlichkeiten im Schulhaus Hosteg:

- Essraum (ehemalige Suppenküche und abgetrennter Gang)
- Hauswartwohnung, bestehend aus einer Küche, einem Bad, einem WC, einem Wohnzimmer, zwei Schlafzimmern, einem Schlafzimmer, Gang mit Garderobe und einem Abstellraum
- abgeäunte Gartenanlage mit grossem gedecktem Sitzplatz



b) Wengen

Der Standort Wengen umfasst die folgenden Räumlichkeiten im Schulhaus Wengen:

- Das ehemalige Physikzimmer (dient als Tagesschulraum)
- Die Bibliothek
- Die Schulküche

c) Lauterbrunnen Süd

Der Standort Gimmelwald umfasst folgende Räumlichkeiten:

- Gemeindestube im Erdgeschoss im Schulhaus Gimmelwald (mit integrierter einfacher Küche zur Zubereitung der Mahlzeiten, Tische, Stühle und Toiletten)
- Offener Schulhausplatz mit Sandkasten

Angebot

Art. 4

¹ Das Tagesschulangebot umfasst die Betreuung gemäss jeweils geltendem Tagesschulkonzept. Das Angebot kann bei Bedarf auf Beginn jedes Schuljahres angepasst werden.

² Das Angebot umfasst bei standortspezifisch ausgewiesenem Bedarf oder nach entsprechendem Entscheid der Bildungs- und Kulturkommission folgende Betreuungseinheiten:

- | | | |
|----|---------------------------|----------------------------------|
| a) | 07.00 Uhr bis Schulbeginn | Tagesschule |
| b) | 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr | Mittagsbetreuung mit Verpflegung |
| c) | 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr | Schule oder Tagesschule |

³ Die Tagesschulen bleiben während den Schulferien und an schulfreien Tagen geschlossen.

⁴ Zum Angebot der Tagesschule nach der Nachmittagsschule gehört die Unterstützung der Kinder beim Erledigen der Hausaufgaben.

Eintritt / Austritt

Art. 5

¹ Der Eintritt erfolgt auf Beginn des Schuljahres. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für ein ganzes Schuljahr.

² In begründeten Fällen ist ein Eintritt im Verlaufe des Jahres möglich.

³ Kinder, welche nicht bei den Tagesschulen angemeldet sind (Gastkinder), können bis zu fünfmal pro Semester vom Tagesschulangebot Gebrauch machen, wenn sie sich bei der Tagesschulleitung mindestens 24 Stunden im Voraus anmelden. Die Tagesschulleitung entscheidet, ob das betreffende Kind aufgenommen wird.



⁴ Austritte aus der Tagesschule erfolgen auf Ende des Schuljahres. In begründeten Fällen ist ein Austritt im Verlaufe des Jahres möglich. Gemäss Volksschulgesetz Art. 28, Absatz 5 können ausserdem Schülerinnen und Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen, während höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr teilweise, oder vollständig vom Unterricht ausgeschlossen werden.

⁵ Bei begründeten kurzfristigen Absenzen wie Krankheit, muss die Abmeldung der Kinder bis spätestens 15 Minuten vor dem morgendlichen Unterrichtsbeginn bei der Tagesschulleitung eingehen. Bei späterer Abmeldung werden die Kosten für Mahlzeit und Betreuung berechnet.

⁶ Sollte die Tagesschule nicht alle Module wie im Anmeldeformular angekündigt durchführen können, haben die Eltern das Recht innert sieben Tagen ihre Anmeldung zu modifizieren.

II Organisation

Art. 6

Aufsicht

¹ Aufsichtsbehörde über die Tagesschule ist die Bildungs- und Kulturkommission. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Festlegen der strategischen Ausrichtung der Tagesschule.
- Bestimmen des konkreten Angebotes und der Öffnungszeiten.
- Aufsicht über den Betrieb der Tagesschule.
- Antragstellung an die Personalkommission für die Anstellung der Tagesschulleitung und des Betreuungspersonals.
- Erteilen von Verweisen an Schülerinnen und Schüler.
- Gefährdungsmeldungen.
- Ausschluss von Kindern aus der Tagesschule nach Art. 28 VSG.
- Vertretung der Tagesschulangebote gegen aussen.

² Einzelne Aufgaben können an die jeweilige Standortleitung oder ein Mitglied der BKK delegiert werden.

Art. 7

Leitung

¹ Die Tagesschule wird durch eine pädagogisch qualifizierte Person geführt. Die Rechte und Pflichten werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

² Die Tagesschulleitung organisiert und leitet den Betrieb gemäss Pflichtenheft und im Rahmen der Vorgaben der BKK.

Art. 8

Ausbildung des Personals

¹ Die Ausbildung des Personals an der Tagesschule richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

² Die Weiterbildung richtet sich nach dem Personalreglement und der Personalverordnung der Gemeinde.



Anstellungen / Ent-
löhnung

Art. 9¹

¹ Die Anstellung des Personals erfolgt nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

² Die Leitung der Tagesschule wird gemäss Art. 26 und 27 in Verbindung mit Anhang 1 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) wie folgt entschädigt:

- a. Personen mit Weiterbildung als Schulleiterin/Schulleiter oder einer entsprechenden Leitungs-/Führungsausbildung; gemäss Schultyp Sekundarstufe I, Gehaltskategorie 10, Grundgehalt
- b. Personen ohne Weiterbildung als Schulleiterin/Schulleiter oder einer entsprechenden Leitungs-/Führungsausbildung; gemäss Schultyp Primarschule, Gehaltskategorie 6, Grundgehalt
- c. Die Personalkommission entscheidet über die Gewährung von zusätzlichen Gehaltsstufen auf Grund dem Erfahrungsnachweis.

³ Wird eine Tagesschule mit tieferen pädagogischen Ansprüchen geleitet, erfolgt ein Abzug von mindestens 20 (15%) Gehaltsstufen

⁴ Die Entschädigung der Betreuungspersonen richtet sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Lauterbrunnen.

⁵ Auf Grund des jährlichen Mitarbeitergespräches können zusätzliche Gehaltsstufen gewährt werden. Es gilt diesbezüglich die Regelung der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen.

III Gebühren / Versicherung

Elternbeiträge

Art. 10

¹ Die Beiträge der Eltern an die Betreuung richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

² Die Höhe der Beiträge wird aufgrund der Anzahl effektiv bezogenen Betreuungseinheiten berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt vierteljährlich

³ Für die Mahlzeiten wird den Eltern ein Betrag gemäss Gebührenreglement der Gemeinde verrechnet.

Erwachsene Gäste, z.B. Lehrer oder interessierte Personen für eine Anstellung, leisten ebenfalls einen festen Betrag gemäss Gebührenreglement.

⁴ Allfällige Transportkosten der Kinder werden durch die Gemeinde übernommen.

Versicherung / Haf-
tung

Art. 11

Die Kinder sind durch die Eltern gegen Unfall, Krankheit und Haftpflicht-Ansprüche zu versichern. Die Betreuungspersonen sind nach UVG durch die Gemeinde versichert.

¹ GR-Beschluss vom 28. Juni 2010



Krankheit / Unfall	Art. 12 Kranke Kinder dürfen das Betreuungsangebot nicht besuchen. Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit werden die Eltern benachrichtigt.
Inkasso	Art. 13 Die Gemeindeverwaltung sorgt für die Berechnung und Erhebung der Gebühren sowie für die internen und externen Abrechnungen.
Schluss- und Übergangsbestimmungen	Art. 14 Das Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.
Genehmigungsvermerk	Der Gemeinderat hat dieses Reglement anlässlich seiner Sitzung vom 3. Mai 2010 genehmigt. Lauterbrunnen, 3. Mai 2010 Einwohnergemeinde Lauterbrunnen Der Präsident Der Sekretär sig. P. Wälchli sig. T. Graf



Änderungen

28.06.2010 R Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2010, Anpassung von Art. 9. Gültig ab
1. Juli 2010